
Antrag 01 zum Verbandstag 28.11.2020 auf Änderung Satzung

Satzung HVW

(Zu ändernde Ordnung)

§ 5 Ziffer 4.1 und 4.3 Rechtsgrundlagen

(zu ändernde Bestimmung)

Antragsteller: Verbandsausschuss Recht

Antrag zur Beschlussfassung:

Es wird der Antrag gestellt, Ziffer 4.1 und 4.3 durch Einfügung der in der Satzung DHB enthaltenen Straftatbestände wie folgt zu ergänzen:

Ziffer 4.1)

- Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison
- Nichtzulassung zum Spielbetrieb
- Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres

Ziffer 4.3)

- Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch einen Technischen Delegierten, Spielwiederholung

Inkrafttreten der Änderung: im Innenverhältnis mit Amtlicher Bekanntmachung, ansonsten mit Eintragung Vereinsregister

Grund/Begründung:

Vorschlag Änderung des SR-Solls laut Beschluss VASR zum Spieljahr 2021/2022

Anmerkungen VAR:

Im Urteil 2/2002 des Bundesgerichts des DHB (basierend auf dem Vorgang Einführung Punktabzug bei Nichterfüllung des SR-Solls im LV Hessen) wurde klargestellt, dass eine Strafe nur verhängt werden kann, wenn diese auch in der Satzung des jeweiligen Landesverbandes verankert ist. Dies ist hinsichtlich Punktabzug in der Satzung HVW nicht der Fall. Eine reine Bezugnahme auf die Satzung des DHB ist nicht ausreichend.

Bei Änderung des SR-Soll im Sinne des VASR beim VT muss diese Änderung erfolgen.

Auch wenn am VT kein Beschluss erfolgen sollte hinsichtlich SR-Soll, wird dennoch angeraten, die Anträge zur Satzungsänderungen zu beschließen. Denn später kann das P eine Änderung mit Punktabzug und wie früher (VT 2002) bereits einmal angedacht mit Nichtzulassung einer Mannschaft zum Spielbetrieb für das Spieljahr 21/22 nicht beschließen. Es wäre ein a. o. VT notwendig, was unnötigen Zeit- und Kostenaufwand verursachen würde.

Mit den beantragten Anträgen entspricht die Satzung HVW hinsichtlich der Straftatbestände der des DHB.

Antrag 02 zum Verbandstag 28.11.2020 auf Änderung der Satzung

Satzung HVW

(Zu ändernde Ordnung)

§ 9 Ziffer 1.4 Verbandstag

(zu ändernde Bestimmung)

Antragsteller: GP und VAR

Antrag zur Beschlussfassung:

Es wird der Antrag gestellt, Ziffer 1.4 wie folgt zu ergänzen:

Ziffer 1.4 Die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen ist mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Angehörigen des Verbandstages schriftlich **oder in Textform per Telefax, per E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) bekannt zu machen.**

Inkrafttreten der Änderung:

Im Innenverhältnis mit Beschlussfassung

Im Außenverhältnis mit der Eintragung im Registergericht

Grund/Begründung:

Nicht nur die derzeitige allgemeine Situation wegen der Pandemie und der sich daraus ergebenden kurzfristig ergangenen behördlichen Anordnungen mit notwendigen zeitlichen Verschiebungen zeigt sehr deutlich auf, dass auch für den Verbandstag die Möglichkeit es angebracht erscheint, die bei den Bezirkstagen (§ 22 Ziffer 5 Satzung HVW) und auch bei sonstigen Ordnungen DHB und HVW verankerte Art der Bekanntmachung zu ermöglichen.

Antrag 03 zum Verbandstag 28.11.2020

Übertragung von satzungsrechtlichen Zuständigkeiten an Handball Baden-Württemberg e.V. aus den Bereichen Leistungssport und Beachhandball

Antragsteller: GP und VAR

Anlass für diesen Antrag:

- Leistungsstrukturkonzeption des DHB
- Stärkung des Beachhandballes
- Beschlusslage und Vorgaben zur Förderung des Leistungssportes durch den LSV BW

Antrag zur Beschlussfassung:

Es wird der Antrag gestellt,

den aufgrund der seit 2018 getroffenen Vorgaben durch DHB und LSV BW gefassten Beschlüssen des Präsidiums HVW zur Übertragung von Teilbereichen aus der Leistungsstrukturkonzeption DHB, den Beschluss DHB zur Stärkung des Beachhandball und entsprechend den Förderungsrichtlinien LSV BW einschließlich der sich daraus zwingend ergebenden Notwendigkeiten der Verlagerung von Verwaltungsaufgaben und Veränderungen im personellen Bereich, die in der Anlage genauer präzisiert sind, zuzustimmen.

Inkrafttreten des Beschlusses: sofort mit Beschlussfassung

Grund/Begründung:

In der beigefügten Anlage sind die übertragenen Bereiche in aller Kürze aufgezeigt und die daraus resultierenden Veränderungen für Verwaltung/Zuständigkeit dieser Bereiche.

Grundlage des Beschlusses des LSV BW war, dass die 3 LV eine gemeinsame Stelle zu schaffen haben, an die die Gelder fließen und die auch die Aufgabe hat, eine Konzeption vorzulegen für die Verwendung der Gelder. Es war mehr als naheliegend, dass für die 3 LV hierfür nur in Frage kommen konnte, HBW e.V. einzusetzen.

Bei Beachhandball haben die 3 LV einvernehmlich beschlossen, den Bereich Beachhandball als gemeinsames Aufgabengebiet für die drei LV dem HBW e. V. zu übertragen aus Gründen der Bündelung der Kräfte und Einsparungsüberlegung für Kosten und Personal.

Anmerkungen VAR:

Nach § 9 Ziffer 4.7 Satzung ist der Verbandstag ausschließlich zuständig für Satzungsänderungen. Abgabe von Zuständigkeiten an Dritte, also Auslagerung/Übertragung an HBW e.V. ist gemäß dieser Bestimmung eine Änderung des Satzungszweckes, ist von grundsätzlicher Bedeutung und somit ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit war für die diesbezüglichen Beschlüsse des P HVW die Zustimmung nachzuholen.

Abschließend nur nochmals der rechtliche Hinweis:

HBW e.V. ist kein Dachverband gegenüber dem HVW, sondern ein eigenständig geschaffener Verein zur Erledigung der durch die 3 LV übertragenen Aufgaben.

Durch die Mitgliedschaft des HVW bei HBW ist auch abgesichert, dass der Verband seine Interessenlage hinsichtlich der abgegebenen Bereiche einbringen kann.

Anlage zum Antrag 3 an den VT:

Übertragung von satzungsrechtlichen Zuständigkeiten an Handball Baden-Württemberg e. V. aus den Bereichen Leistungssport und Beachhandball

Anforderungen an den Leistungssport in Baden-Württemberg

Anforderungen des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSVBW):

Der LSBW beschreibt in seinem Förderkonzept Leistungssport (Stand 23.10.2018) zwingende Richtlinien zur Förderung des Leistungssports in Baden-Württemberg. Diese sind u.a.:

- Vorhandensein einer Organisation (z.B. ARGE) die den Leistungssport Baden-Württembergweit organisiert, bewirtschaftet und die entsprechenden Kompetenzen hat.
- Die Kaderkriterien sind Baden-Württembergweit abgestimmt.
- Teilnahme an Ländervergleichen als Team BW auf Bundesebene
- Vorhandensein einer einheitlichen Fachaufsicht (Leistungssportdirektor)
- Vereinheitlichte Personalstruktur inkl. Anstellungsträgersituation in Baden-Württemberg
- Vorhandensein eines Leistungssportthaushalts in Baden-Württemberg

Anforderungen des Deutschen Handballbundes (DHB):

Der DHB fordert zum einen die Umsetzung der Leistungssportpyramide. Diese besagt u.a.:

- Bis zur DHB-Sichtung: Direkte Zuständigkeit des LV
- Nach der DHB-Sichtung: Weitere Förderung in Handball Baden-Württemberg, Förderung der gesichteten Spielerinnen und Spieler durch den DHB in Kooperation mit den Bundesligisten/Leistungszentren.
- Im Oktober 2019 wurde zudem die Strukturreform im Deutschen Handballbund beschlossen. Hierbei fungiert das Bundesland Baden-Württemberg als eigene Förderregion. Die wichtigsten Themen in der Strukturreform sind die Mitgliedergewinnung und der Leistungssport. Für den Leistungssport ist der Einsatz von bis zu 12 Nachwuchsleistungssport-Mentoren in enger Abstimmung mit der Region unter der Dienst- und Fachaufsicht des DHBs geplant.

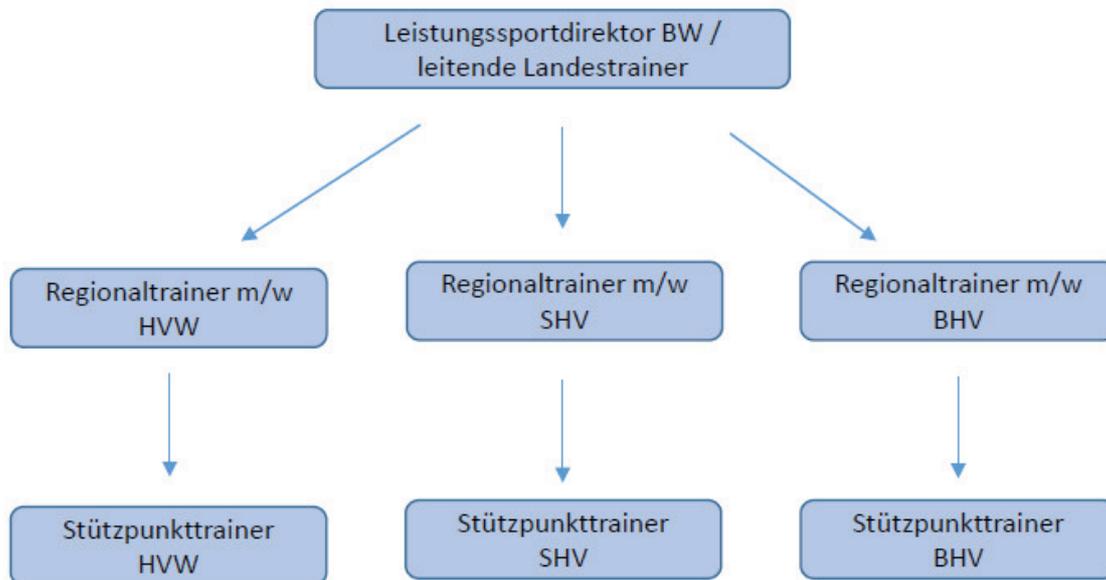
Daraus abgeleitet verfolgen die drei Landesverbände und Handball Baden-Württemberg das Ziel, möglichst viele Talente aus Baden-Württemberg in die Kader des DHBs zu entwickeln.

- Bis zur DHB-Sichtung: max. Leistungsfähigkeit entwickeln (Mädchen: Ende 1. Jahr C-Jugend, Jungs: Ende 2. Jahr C-Jugend)
- Nach der DHB-Sichtung: weitere Förderung/Begleitung der Talente zur Etablierung in den DHB-Kadern bzw. Nachsichtung für die DHB-Kader (Quereinsteiger)

Weitere Folgen / Konsequenzen

- Einheitliches Sichtungs- und Fördersystem in Baden-Württemberg (Art, Zeitpunkte) (Zuständigkeit: Leistungssportdirektor)
- Förderung in den 3 Landesverbänden bis zur DHB-Sichtung (Zuständigkeit: Landesverband)
- Elite-Kader BW vor der DHB-Sichtung (Zuständigkeit: Leitender Landestrainer/Leistungssportdirektor)

- Bildung BW-Auswahlkader nach der DHB-Sichtung (Zuständigkeit: Leitender Landestrainer/ Leistungssportdirektor)
- Zusammenarbeit mit den Bundesligisten/Leistungszentren nach der DHB-Sichtung (Zuständigkeit: Leistungssportdirektor/Leitender Landestrainer)



Personell ergänzt wird die Struktur durch die Lehrer-Trainer-Stellen, die zentral in Baden-Württemberg durch den LSVBW bzw. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vergeben werden. Mit Hilfe der Lehrer-Trainer-Stunden können dezentrale Stützpunkte im gesamten Bundesland für die Toptalente eingerichtet werden. Dort können zweimal pro Woche Trainingseinheiten am Morgen/Vormittag absolviert werden und internatsähnliche Strukturen geschaffen werden.

Aktuell sind Lehrer-Trainer übergreifend in BW an den Standorten Stuttgart, Göppingen, Balingen, Freiburg, Karlsruhe, Offenburg und Östringen tätig.

Handball TG Biberach Joachim Klein · 88400 Biberach

Antrag an den Verbandstag

Biberach, den 27.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die TG Biberach stellt hiermit nachfolgenden Antrag an den Verbandstag am 28.11.20 des Württembergischen Handballverbandes.

Die TG Biberach beantragt hiermit die Beendigung der Vereinbarung des Württembergischen Handballverbands und des Handballbezirks Vorarlberg.

Begründung:

1. Die Kosten in Relation zum Benefit sind für alle Beteiligten, besonders aber für die deutschen Vereine mittlerweile völlig inadäquat.
2. Die sportliche Attraktivität ist nicht (mehr) gegeben, bzw. hat sich überholt.
3. Im Rahmen der aktuellen Pandemie, deren Ende unabsehbar ist, bestehen mitunter unüberwindbare unterschiedliche Länderspezifische Standpunkte bzw. Gegebenheiten.
4. Die Planungen einiger Vereine in Vorarlberg gehen in Planung in Richtung 2. Österreichische Liga West, der Württembergische Handballverband darf nicht zum Notnagel oder Resterampe verkommen.
5. In Vorarlberg gibt es zumindest im männlichen Sektor mittlerweile genügend Vereine die eine eigene Runde spielen können, im Jugendbereich könnte als Ersatz eine Art Internationaler Bodenseepokal auf freiwilliger Basis mit Vereinen aus Vorarlberg, Württemberg, Südbaden, Bayern und der Schweiz gespielt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Peter Beer
Vorstand Turngemeinde Biberach
Turngemeinde Biberach 1847 e.V.
Adenauerallee 11
88400 Biberach / Riß

Joachim Klein
Abteilungsleiter Handball

Abteilung Handball

Abteilungsleitung:
Joachim Klein
E-Mail:
mail@handball-
tgbiberach.com

Ebenweg 2
88400 Biberach
Mobil: 0157 31771872

Bankverbindung:

TG- Handball
Kreissparkasse Biberach
BLZ 654 500 70
Konto 12 579

IBAN:
DE 62 6545 0070 0000
012579
SWIFT-BIC:
SBCRDE66

Steuernummer
TG Biberach
54002/10279

Handball TG Biberach
im Internet:
www.handball-tgbiberach.de

